

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nien Esch“

- Textform -

Gemäß §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023), der §§ 2, 3, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), beschließt der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 01. 09. 99 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Von der Planänderung sind alle im Bebauungsplan Nr. 45 „Nien Esch“ enthaltenen gewerblichen Grundstücke betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem als Anlage zu diesem Text gehörenden Übersichtsplan i.M. 1:5000 ersichtlich.

§ 2 Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) gilt zur Abstufung der in dem Plangebiet vorhandenen Gewerbegebietsflächen und für die innerhalb dieser Flächen nach § 8 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) allgemein zulässigen Nutzungsarten folgende Einschränkung:

„Unzulässig sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von über 1.200 qm, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.“

§ 3

Auf den gewerblichen Grundstücken im gesamten Plangebiet ist der Einzelhandel mit folgendem innenstadtrelevanten Sortiment ausgeschlossen:

1. Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
2. Schuhe und Lederwaren
3. Spielwaren und Sportartikel

4. Uhren, Schmuck, Optik und Fotoartikel
5. Glaswaren und Porzellan
6. Musikalien, Schallplatten usw.
7. Radios, HiFi-Geräte, Fernseher und Car-HiFi
8. Schreibwaren und Bücher
9. Drogerieartikel und Arzneimittel
10. Nahrungs- und Genußmittel.

Auf den gewerblichen Grundstücken im gesamten Plangebiet ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen in Handwerksbetrieben und in produzierenden Gewerbebetrieben für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Warensortiment ausschließlich aus eigener Herstellung und aus dem Betriebsgrundstück stammt, sowie die Verkaufsflächen direkt dem Betrieb zugeordnet sind. Die Obergrenze der Verkaufsflächen wird dabei auf max. 250 qm je Betrieb festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Planänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach Beschluß der Änderung durch den Rat der Stadt Greven mit der ortsüblichen Bekanntmachung derselben in Kraft.

C:
4.1.99

Übersichtsplan
zum Bebauungsplan Nr. 45 "Nien Esch"

Maßstab 1 : 5000
17. 11. 1998

